

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 154

ausgegeben am 25. Mai 2010

Verordnung

vom 18. Mai 2010

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Zimmermeister- und Dachdeckergewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBL 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Januar 2009 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Zimmermeister- und Dachdeckergewerbe, LGBL 2009 Nr. 59, wird wie folgt abgeändert:

Anhang

Der bisherige Anhang wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

Lohn- und Protokollvereinbarung 2010 zum GAV Zimmermeister und Dachdeckergewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2010 eine Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 % zur individuellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

	Stundenlohn	Monatslohn
Vorarbeiter	CHF 26.55	CHF 5'010.00
Zimmermann ab 4. Berufsjahr	CHF 25.00	CHF 4'720.00
Zimmermann ab 2. Berufsjahr	CHF 23.45	CHF 4'430.00
Jungzimmermann ab 1. Berufsjahr	CHF 21.80	CHF 4'110.00
Angelernter ab 3. Berufsjahr	CHF 23.00	CHF 4'340.00
Angelernter ab 1. Berufsjahr	CHF 22.00	CHF 4'150.00
Hilfsarbeiter ab 3. Berufsjahr	CHF 20.35	CHF 3'840.00
Hilfsarbeiter ab 1. Berufsjahr	CHF 19.60	CHF 3'700.00

Berechnung Monatslohn: Std.Lohn x Nettoarbeitszeit x 1.113 durch 12

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 durch Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.113

- a) Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als der Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der Lohn darf maximal 10 % unter dem Mindestlohn des Hilfsarbeiters liegen und ist auf maximal 6 Monate befristet.
- b) Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer,
 - die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen
 - die körperlich geschwächt sind und deshalb nicht leistungsfähig sind

- die branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung, Nichtbeherrschung der deutschen Sprache etc.)
3. Löhne für nicht bestandene Lehren
- a) Das Lehrverhältnis endet mit dem Ablauf des Lehrvertrages. Bei nicht bestandener Lehrabschlussprüfung ist der Lehrvertrag zwischen den Vertragsparteien und dem Amt Berufsbildung entsprechend zu verlängern.
 - b) Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, fertigen der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag aus. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.
 - c) Der Praktikumslohn beträgt CHF 10.00.

4. Sollarbeitszeit

Die Sollarbeitszeit für das Jahr 2010 beträgt 2'210.04 Stunden.

5. Jahresendzulage

Die Jahresendzulage beträgt 8 % des Jahresbruttolohnes. Der Jahresbruttolohn setzt sich aus dem Grundlohn zuzüglich Feriengeld (bei 4 Wochen 8.3 %, bei 5 Wochen 10.6 %) und zuzüglich Feiertagsentschädigung (3 %) zusammen. Für Arbeitnehmer, bei welchen die Beschäftigungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, besteht Anspruch auf pro rata temporis.

Bei Nichteinhaltung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer kann die Jahresendzulage gekürzt werden. Als vertragswidriges Verhalten gilt namentlich:

- verspäteter Stellenantritt
- vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer
- unbewilligte Verlängerung der Ferien
- ungenügende Leistung gem. Anstellungsbedingungen (schriftliche Anmahnung des Arbeitnehmers)

Ein vorgenanntes vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers kann folgende Kürzung der Jahresendzulage zur Folge haben, wobei bei mehreren Verstössen die Tage zusammengezählt werden können; es dürfen jedoch nur Arbeitstage berücksichtigt werden. Die Abmeldung bei Nichtantreten der Arbeitsstelle hat innert Tagesfrist zu erfolgen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeitsstelle:

- mehr als 3 Tage 5 %
- mehr als 6 Tage 10 %
- mehr als 10 Tage 20 %

- mehr als 15 Tage 30 %
 - mehr als 20 Tage 50 %
 - mehr als 30 Tage 100 %
6. Ferien
Ab dem 55. Altersjahr wird ein zusätzlicher Ferientag gewährt.
7. Mittagsentschädigung
Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zum Domizil der Firma nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsentschädigung auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15.--. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.
8. Kilometergeldentschädigung
Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef